

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der WAKITA-Kindergarten nimmt Kinder auf, die bis zum Stichtag (31.7.) ihren 4. Geburtstag hinter sich haben. Kinder, welche zwischen dem 1. Mai und 31. Juli Geburtstag haben, können nur aufgenommen werden, falls es noch Platz hat. Die Anforderungen in einem Waldkindergarten sind höher als im Regelkindergarten. WAKITA behält sich die Entscheidung über die Kindergartenreife und Waldtauglichkeit des Kindes vor.

Der Beitritt zum Elternverein WAKITA ist obligatorisch.

Für die Ausrüstung des Kindes sind die Eltern verantwortlich. Im Besonderen braucht es für den Wald: gute, geschlossene, wasserfeste Schuhe, Regenkleider, Rucksack und Isolier-Trinkflasche.

Für die Sicherheit des Kindes gelten spezielle "Waldregeln". Die Eltern sind zudem aufgefordert, das Kind jeden Abend gründlich nach Zecken abzusuchen.

**Damit das Kind in der Gruppe gut integriert ist, im Unterricht mithalten kann und optimal auf die Schule vorbereitet werden kann, ist eine regelmässige und pünktliche Teilnahme Voraussetzung.**

## 2. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag wird in der Regel für die gesamte Kindergartenzeit (2 Jahre) abgeschlossen und umfasst zwei Vereinsjahre (jeweils vom 1. August bis 31. Juli).

Für neu-eintretende Kinder startet der Kindergarten im ersten Jahr mit dem offiziellen Schulanfang der Primarschule der Stadt Zürich. Zweitkindergarten-Kinder sowie Übertretende aus der Tagesstätte können die Projektwochen in der Sommerpause besuchen (Ausnahme: letzte Juli- und erste Augustwoche = Betriebsferien; WAKITA bleibt geschlossen).

Im Probemonat kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche auf Ende desselben gekündigt werden. Besucht das Kind das zweite Kindergartenjahr nicht bei WAKITA, ist der Platz bis Ende Februar zu kündigen. Ein Austritt unter dem Jahr ist nur in begründeten Fällen möglich (schriftliches Gesuch an die Schulleitung).

Ende März machen wir die Personal-Auslastung. Bei willkürlichem Rücktritt nach diesem Datum kann WAKITA – je nach Situation – die entstehenden Umtriebe verrechnen.

## 3. UNTERRICHTSZEITEN, FERIEN UND KRANKHEIT

### Unterrichts- und Betreuungszeiten

#### Kindergarten:

- Mo-Mi-Kiga: Montag und Dienstag von 8.30 – 17.00 Uhr, Mittwoch von 8.15 bis 16.45
- Mi-Fr-Kiga: Mittwoch bis Freitag von 8.30 – 17.00 Uhr

#### Mögliche Zusatz-Betreuung:

von 7.00 – 8.30 und 17.00 – 18.00 Uhr sowie an den "kindergarten-freien" Tagen von 7.00 – 18.00 Uhr.

### Ferien und Feiertage

Es gelten die Ferien- und Feiertage der Primarschule der Stadt Zürich. Der Kindergarten-Unterricht findet während der offiziellen Schulzeit statt, die Teilnahme ist obligatorisch.

Ferien sind in die offiziellen Schulferien zu legen (Primarschule der Stadt Zürich). In dieser Zeit organisiert WAKITA spezielle Projektwochen mit Feriencharakter, die von den Kindergartenkindern zu ihren üblichen Zeiten besucht werden können (im Monatsbeitrag inbegriffen).

**Betriebsferien:** WAKITA bleibt geschlossen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der letzten Juli- und der ersten Augustwoche.

## 4. KRANKHEIT UND ABSENZENREGELUNG

**Krankheit:** Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in die **WAKITA** gebracht werden, ansonsten entscheiden die Eltern und die Lehrpersonen gemeinsam.

**Absenzen:** Der Kindergarten gehört ab dem Schuljahr 2008/09 zur Schulpflicht, die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Absenzen ausserhalb der Schulferien müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Ein schriftliches Gesuch mit Begründung ist mindestens 1 Monat im Voraus zu stellen. Eine Reduktion des Schulgeldes ist nicht möglich.

Ferienanträge für die erste Schulwoche sowie die 2 letzten Schulwochen werden nicht bewilligt; diese Zeit ist für die Kindergruppe besonders wichtig (guter Start, sorgfältiger Abschluss/Abschied!).

2 Jokertage (freie Tage) pro Schuljahr können in Rücksprache mit den Lehrpersonen bezogen werden.

## 5. VERSICHERUNGSSCHUTZ

**Unfallversicherung:** Unfall- und Krankenversicherung des Kindes ist Sache der Eltern.

Die Eltern haben die Pflicht die Lehrperson über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann.

Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der Eltern einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid bei der Lehrperson.

**Haftpflichtversicherung:** **WAKITA** hat für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Privathaftpflichtversicherung für das Kind ist Sache der Eltern.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

**Allgemeines:** Die gültigen Preise sind der aktuellen Tarifliste zu entnehmen. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und muss spätestens am 5. des aktuellen Monats auf dem **WAKITA**-Konto sein. Ein rückerstattbares Depot ist vor dem Kindergartenstart einzuzahlen.

**Zusammensetzung des Betrags:** Der Monatsbeitrag deckt die offizielle Kindergartenzeit (während 39 Schulwochen) sowie die Projektwochen-Betreuung während den Schulferien zu den üblichen Kindergarten-tagen des Kindes (ausser während den Betriebsferien im Sommer sowie zwischen Weihnacht-Neujahr). Morgen- und Abendbetreuung sowie weitere Tage werden zusätzlich verrechnet.

Der Monatsbeitrag ist zwölfmal jährlich fällig. Besucht das Kind lediglich drei oder weniger Projektwochen, so wird ein Monatsbeitrag erlassen.

**Zahlungspflicht:** Der volle Monatsbeitrag ist auch geschuldet für die Zeit der Betriebsferien. Ebenso ist das Betreuungsgeld geschuldet im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist – ungeachtet der weiteren Inanspruchnahme der Betreuung.

Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion des Monatsbeitrages und keine Kompensation gewährt werden.

Sind die Eltern mit der Bezahlung der Monatsbeiträge um mehr als 2 Monate in Verzug, behält sich **WAKITA** vor, den Vertrag aufzulösen.

## 7. KONFLIKTE

Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrperson werden im Beisein der Schulleitung gelöst. Konflikte mit der Schulleitung (Anmeldebestimmungen, Zahlungsbedingungen etc.) werden im Beisein eines Vorstandsmitglieds gelöst.